

Satzung

MUT – Freunde der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

MUT – Freunde der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Tirschenreuth.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth (im Folgenden als KMS TIR bezeichnet). Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der KMS TIR ideell und materiell zu unterstützen.

(2) Die dem Verein zufließenden Mittel sind zur Finanzierung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen von Verein und Musikschule zu verwenden, welche die Ziele des Vereins verfolgen. Auch Projekte der Musikschule und einzelner Gruppen oder Schüler der Musikschule können gefördert werden. In besonderen Fällen können einzelne Schüler aus fachlichen oder sozialen Gründen finanziell unterstützt werden.

(3) Von der Förderung durch den Verein sind ausdrücklich ausgenommen Aufwendungen, die ursächlich in den planmäßigen Aufgabenbereich des Trägers der KMS TIR fallen.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung durch zeitnahe Verwendung der Mittel, die dem Förderverein zufließen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Hierzu ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich.

(4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch die Satzung des Vereins und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und zu beachten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann beschlossen werden,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist,

2. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht und aktives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch passives Wahlrecht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Mit Ausnahme des Gründungsjahres gelten die Beschlüsse bezüglich Mitgliedsbeitrag erst mit Beginn des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(4) Förderbeiträge durch Spenden oder andere Zuwendungen sind zulässig, sofern sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechen.

§ 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. November einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung durch Unterschriftenliste verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet in einem Ort im Landkreis Tirschenreuth statt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel plus eine Stimme der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/-in und dem/der Schriftführer/-in – bei Neuwahlen vom/von der Wahlleiter/-in und Protokollführer/-in – zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den örtlichen Tageszeitungen (Der Neue Tag, Frankenpost, Nordbayerischer Kurier).
- (10) Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Mitglieder des Vorstands einzureichen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

§ 12 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in. Sie werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Die Beiräte werden automatisch zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind bei sämtlichen Entscheidungen voll stimmberechtigt. Sie unterstützen die Arbeit des Vorstands, sind aber mit der Geschäftsführung nicht befasst. Der Leiter der KMS TIR oder sein/-e Stellvertreter/-in oder eine Person aus dem Lehrerkollegium nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands, des Beirats und der beiden Kassenprüfer/-innen beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl - gegebenenfalls in der Reihenfolge der Nachrücker entsprechend dem letzten Wahlergebnis - aus der Reihe der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Geschäftsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen. Dazu sind die Vorstands- und Beiratsmitglieder mindestens 8 Tage vorher zu benachrichtigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Bei Geschäftswerten über EUR 500,- ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich; dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgaben dürfen nur maximal in Höhe des Kassenstandes beschlossen werden.

(7) Dem/der Schatzmeister/-in obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und die Begleichung der genehmigten Ausgaben und die Rechnungslegung.

(8) Der/die Schriftführer/-in erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führt bei Sitzungen des Vereins das Protokoll, das vom/von der Schriftführer/-in und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen zusammen mit dem Beirat durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter/-in.

§ 14 Einnahmen

(1) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Tätigkeit des Vereins, der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 15 Neuwahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Neuwahlen ist ein aus drei Vereinsmitgliedern bestehender Wahlausschuss (Wahlleiter/-in, Protokollführer/-in und Wahlhelfer/-in) zu bilden, der die Wahl durchführt und darüber ein Protokoll erstellt.
- (2) Die Abstimmung über einen Antrag kann durch einfaches Handaufheben erfolgen. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung schriftlich (geheim).
- (3) Werden unmittelbar im Anschluss an eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder aus der Mitgliederversammlung heraus Anträge gestellt, so hat der neu gewählte Vorstand innerhalb von vier Wochen darüber zu beraten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel plus eine Stimme der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke und für die musikalische Jugendbildung. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an den Landkreis Tirschenreuth mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufteilung und Zuwendung des Vereinsvermögens.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 7. April 2005

